



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 04.11.2025

Verantwortlichkeit für die Kühlturmsprengung von Gundremmingen

Der Beschluss für den Atomausstieg wurde bereits 2002 von der damaligen Bundesregierung getroffen. Im März 2011 gingen dann nach dem sogenannten „Atom-Moratorium“ etliche Atomkraftwerke (AKWs) vom Netz, bis schließlich im April 2023 die letzten drei verbleibenden Kernkraftwerke abgeschaltet wurden.

Jetzt wurden am Samstag, den 25.10.2025, die Kühltürme Block B und Block C, zwei Nasskühltürme aus Stahlbeton des Kernkraftwerks Gundremmingen, das Wahrzeichen des Landkreises Günzburg, um 12.00 Uhr gesprengt. Zuständig für die Sprengung war die Betreiberfirma RWE.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Hätte der Ministerpräsident die Sprengung auf Grundlage bestehender Zuständigkeiten oder Weisungsrechte verhindern oder aussetzen können? 3
- 1.2 Wurde seitens der Staatsregierung geprüft, ob eine Erhaltung der Kühltürme, etwa als Industriedenkmal, Forschungsstandort oder technisches Wahrzeichen, im öffentlichen Interesse liegen könnte? 3
- 1.3 Wenn ja, mit welchem Ergebnis und aus welchen Gründen wurde auf eine Erhaltung verzichtet? 3
- 2.1 Welche Rolle hatte die Staatsregierung, insbesondere das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, im Entscheidungs- und Genehmigungsprozess? 3
- 2.2 Welche staatlichen oder behördlichen Genehmigungen waren für die Sprengung erforderlich und welche Behörden haben diese erteilt? 3
- 2.3 Wer hat in persona die Entscheidung zur Sprengung der Kühltürme des Kernkraftwerks Gundremmingen veranlasst oder genehmigt (bitte alle beteiligten Institutionen und Personen benennen)? 4
- 3.1 Welche Kosten wären mit einer Erhaltung und Instandhaltung der Kühltürme verbunden gewesen und wie bewertet die Staatsregierung diese im Verhältnis zu deren symbolischem oder historischem Wert? 4

3.2 Wie bewertet die Staatsregierung rückblickend die Sprengung im Hin- blick auf die energie- und industriepolitische Symbolik des Standorts Gundremmingen?	4
Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
vom 02.12.2025

1.1 Hätte der Ministerpräsident die Sprengung auf Grundlage bestehender Zuständigkeiten oder Weisungsrechte verhindern oder aussetzen können?

Das Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II) ist seit Ende 2017 (Block B) bzw. Ende 2021 (Block C) aufgrund der Vorgaben in § 7 Abs. 1a Atomgesetz (AtG) endgültig abgeschaltet. § 7 Abs. 3 AtG verpflichtet den Betreiber RWE, das KRB II unverzüglich abzubauen. Die Sprengung der Kühltürme zum jetzigen Zeitpunkt war eine unternehmerische Entscheidung der RWE. Es lagen keine Gründe aus atomrechtlich sicherheitstechnischer oder strahlenschutztechnischer Sicht gegen die Sprengung vor.

1.2 Wurde seitens der Staatsregierung geprüft, ob eine Erhaltung der Kühltürme, etwa als Industriedenkmal, Forschungsstandort oder technisches Wahrzeichen, im öffentlichen Interesse liegen könnte?

Nach Aussage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gehört die betreffende Liegenschaft nicht in dessen Verantwortungsbereich. Seitens bayerischer Hochschulen ist kein Interesse an der Nutzung der Kühltürme zu Forschungszwecken bekannt.

Eine Erhaltung von stillgelegten Kernkraftwerken als Industriedenkmäler nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) ist nicht möglich, da keine ausreichende Denkmalsubstanz vorliegt, die Denkmalwerte begründen kann.

1.3 Wenn ja, mit welchem Ergebnis und aus welchen Gründen wurde auf eine Erhaltung verzichtet?

Auf die Antwort auf Frage 1.2 wird verwiesen.

2.1 Welche Rolle hatte die Staatsregierung, insbesondere das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, im Entscheidungs- und Genehmigungsprozess?

Die Sprengung der Kühltürme erfolgte nach bayerischem Baurecht. Aufgabe des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) im Zusammenhang mit der Sprengung war es, deren Rückwirkungsfreiheit auf die kerntechnischen Anlagen am Standort Gundremmingen zu prüfen.

2.2 Welche staatlichen oder behördlichen Genehmigungen waren für die Sprengung erforderlich und welche Behörden haben diese erteilt?

Nach Kenntnis des StMUV waren dies die Prüfung der Abbruchanzeige beim Landratsamt Günzburg sowie die Prüfung der Sprenganzeige beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Schwaben.

2.3 Wer hat in persona die Entscheidung zur Sprengung der Kühltürme des Kernkraftwerks Gundremmingen veranlasst oder genehmigt (bitte alle beteiligten Institutionen und Personen benennen)?

Die Entscheidungshoheit lag bei der RWE Nuclear GmbH, der Inhaberin des KRB II. Des Weiteren wird auf die Antwort auf Frage 2.2 verwiesen.

3.1 Welche Kosten wären mit einer Erhaltung und Instandhaltung der Kühltürme verbunden gewesen und wie bewertet die Staatsregierung diese im Verhältnis zu deren symbolischem oder historischem Wert?

3.2 Wie bewertet die Staatsregierung rückblickend die Sprengung im Hinblick auf die energie- und industriepolitische Symbolik des Standorts Gundremmingen?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen bzw. Bewertungen im Sinne der Fragestellung vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.